

Vereinsatzung für den Tennis-Club Rotthausen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1976 gegründete Verein heißt Tennis-Club Rotthausen e. V. und hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereines ist die Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports, sowie der in diesem Rahmen zugehörigen Geselligkeit zur Erbauung und Ertüchtigung der Vereinsmitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist rassistisch, religiös und politisch ungebunden. Die Eintragung in das Vereinsregister ist zu vollziehen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der vorgeschriebenen Sportverbände auf Stadt-, Landes-, und Bundesebene.

Er kann weiteren Verbänden nach Vorstandsbeschluss angehören.

Die Mitglieder haben die jeweils gültigen Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) den aktiven Mitgliedern
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den jugendlichen Mitgliedern
- d) den Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, indem der Bewerber einen schriftlichen Antrag mit Legitimation seiner Person an den Vorstand richtet, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ohne Auskunftspflicht der Entscheidungsgründe wird dem Bewerber das Ergebnis - Annahme oder Ablehnung - mitgeteilt.

Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Ausübung einzelner Funktionen der Mitgliedschaft kann auch nicht zur Vertretung anderen überlassen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch aktives Mitwirken die Existenz des Vereins zu sichern und für die reibungslose Funktion des Vereinslebens zu sorgen, indem sie in den Organen des Vereins tätig sein können, sowie bei Abstimmungen, insbesondere in Mitgliederversammlungen, Stimmrecht ausüben.

Tätigkeit in den Vereinsorganen und Stimmrechtsausübung sind jugendlichen Mitgliedern nur im Rahmen der Wahl des Jugendvertreters und der damit zusammenhängenden Aufgaben in Jugendversammlungen möglich.

Jugendliche im Alter unter 14 Jahren können weder in Vereinsorganen tätig sein, noch Stimmrecht ausüben.

Juristische Personen können lediglich durch einen ihrer Vertreter Stimmrecht ausüben.

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von Zahlungs- und Arbeitseinsatzpflichten befreit.

Bei Erfüllung aller Pflichten steht außer passiven Mitgliedern allen Anderen das Recht zu, im Verein vorhandene Anlagen, Einrichtungen und Geräte zur Ausübung des Sports nach den von Vorstand näher zu regelnden Bestimmungen mit der selbstverständlichen Verpflichtung, größtmöglicher Erhaltungssorgfalt, zu benutzen.

Alle Mitglieder, außer Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den Verein zu finanzieren:

- a) durch Aufnahmegebühr
- b) durch Bausteine
- c) durch Beiträge
- d) durch Umlagen.

Die Modalitäten und die Höhe der Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsrechnung festgelegt. Daher ist die jeweils gültige Beitragsordnung für alle Mitglieder verbindlich.

Aktive Mitglieder außer Ehrenmitglieder im Alter über 15 Jahre sind verpflichtet, dem Verein jährlich 10 Stunden Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Für Ehepaare gelten insgesamt 15 Arbeitsstunden. Bis zum jeweiligen 31.10. nicht geleistete Arbeitsstunden müssen durch Geld abgegolten werden. Die Höhe des Stundensatzes wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle Anordnungen der Vereinsorgane und von den Vereinsorganen ernannten Bevollmächtigten zu beachten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) Auflösen des Vereins
- c) Austritt
- d) Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigung sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand eingegangen ist (Datum des Poststempels entscheidet).

Mitglieder können vom Ehrenrat ausgeschlossen werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, weil folgende wichtige Gründe vorliegen:

- a) Vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
- b) Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit
- c) Unsportliches oder unkameradschaftliches sowie gar strafbares Verhalten
- d) Verzug mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein um zwei Monate bei Rücksendung der Einzugsermächtigung oder Nachnahme, trotz einer Mahnung an die letzte bekannte Anschrift
- e) Teilnahme von Mitgliedern an Wett- oder Turnierkämpfen anderer Vereinsmannschaften ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes

Vor der Beschlussfassung muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die dann in letzter Instanz entscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 7

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kassenprüfer
- d) Der Ehrenrat

Im Verein muss jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres vom Vorstand einzuladen sind.

Wenn die Belange des Vereins es erfordern, kann der Vorstand weitere außerordentliche Versammlungen veranstalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auch dann einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.

Termin und Tagesordnung jeder Versammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich bekanntzugeben.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Ehrenratsmitglieder nach jeweiligem Ablauf der Amtszeit.

Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Leiter der Versammlung nach Nennung durch Mitgliederbeschluss gewählt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Von der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll niederzuschreiben, das von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und Finanzwart)
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Sportwart
- e) dem technischen Organisationswart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Jugendsprecher.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendsprechers, wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der Jugendsprecher analog von der Jugendversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Übrigen führt der gesamte Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen sämtliche Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist daher verpflichtet, eine Geschäftsordnung zu bilden, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher bestimmt und die Geschäftsbereiche genau abgegrenzt werden.

Der Vorstand kann Bevollmächtigte benennen oder Ausschüsse bilden, die auf Weisung des Vorstandes übertragene Arbeiten oder Aufgaben erledigen sollen.

Der Vorstand entscheidet bei Aufnahmegesuchen über Annahme oder Ablehnung.

Der Vorstand kann Mitgliedern Ausnahmegenehmigungen von Bestimmungen oder Anordnungen erteilen. Er hat dabei die Interessen des Vereins möglichst vorrangig zu vertreten.

Aufgabe des Finanzwartes ist es, die Gelder zu verwalten und eine ordentliche Buchführung zu erstellen.

Aufgabe des Sportwartes ist es, die Aufsicht über den Spielbetrieb und die sportfachlichen Tätigkeiten zu führen sowie für die Durchführung und Organisation sportlicher Wettkämpfe zu sorgen.

Aufgabe des Geschäftsführers ist es, die gesamte Korrespondenz des Vereins zu erledigen.

Aufgabe des technischen Organisationswartes ist es, Planung und Ausführung von Neu- und Umbauten sowie die Instandhaltung der Tennisanlage verantwortlich zu leiten.

Aufgabe des Jugendwartes ist es, die jugendlichen Mitglieder sportlich zu fördern und auch für die Durchführung und Organisation sportlicher Wettkämpfe zu sorgen.

Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Interessen der Jugendlichen beim Vorstand im Rahmen der Gesamtinteressen des Vereins zu vertreten.

Finanzprüfer

Je ein Finanzprüfer wird von der Mitgliederversammlung abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Finanzprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen in ihren Prüfungsangelegenheiten nur den Weisungen der Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig.

Aufgabe der Finanzprüfer ist es, die vom Finanzwart erstellte Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen und sie bei Richtigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit ihrem Testat zu versehen. Dazu ist ihnen vom Vorstand volle Einsicht in alle Finanzgeschäfte zu gewähren. Bei unsachgemäßer Finanzverwaltung sind die Finanzprüfer verpflichtet, das Testat zu verweigern und den Sachverhalt der ordentlichen Mitgliederversammlung aufzuzeigen.

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen sind. Die Wahl findet im wechselseitigen Turnus zu den Vorstandswahlen statt.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten und Beschwerden der Mitglieder im Bereich des Vereinsgeschehens zu behandeln. Bei Fehlverhalten von Mitgliedern muss der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder anderen Mitgliedern tätig werden, indem er nach eingehender Prüfung gemäß der Satzung folgende Maßregelungen treffen kann:

- a) Verwarnungen
- b) zeitlich bis zur Höchstdauer von einem Jahr begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins
- c) Ausschluss.

Mitglieder des Ehrenrates sind wegen ihrer Entscheidungen in ihrem Aufgabenkreis weder dem Vorstand noch der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie unterliegen dabei auch nicht den Weisungen der Organe, haben aber das Interesse des Vereins zu vertreten und nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

Sie sind verpflichtet, über ihre Beratungen und Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ausgeschlossen.

Für Verfahren vor dem Ehrenrat sind die Bestimmungen der §§ 1034 - 1040 der ZPO in jeweils gültiger Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der namentlich abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 Ziffer 1 dieser Satzung.

§ 9

Ungültigkeitserklärung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung aus irgendwelchen Gründen rechtsungültig sein, so ist damit nicht die gesamte Satzung ungültig. Vielmehr soll dann diese Bestimmung durch eine rechtsgültige Fassung möglichen gleichen Inhalts ersetzt werden.